



Seit dem Jahreswechsel hat sich für Drohnen-Betreiber vieles geändert
Foto: iStock, smckenzie

EBR Christof Oswald

EU-weites Drohngesetz in Kraft!

Neue europaweite gesetzliche Rahmenbedingungen seit 1. Jänner 2021 – nicht alles ist „eitel Wonne“.

Seit 1. Jänner des heurigen Jahres müssen sich Drohnenpiloten mit neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen beschäftigen. Eigentlich hätte das neue Gesetz ja bereits am 1. Juli 2020 in Kraft treten sollen. Aber wegen der Corona-Krise dauerte es um ein halbes Jahr länger.

EU-weite Regelung

Um die zahlreichen nationalen rechtlichen Vorgaben in Europa unter einen Hut zu bekommen hatte sich die Europäische Union entschlossen, ein EU-weites Regelwerk zu schaffen. Diese EU-Verordnungen (EU-VO 2019/945 und EU-VO 2019/947) traten nun mit Jahresbeginn in Kraft.

Zahlreiche Änderungen

Mit den neuen EU-Verordnungen hat sich für die europäischen Drohnenpiloten, aber vor allem auch für die österreichischen vieles geändert. Und zwar sowohl bei der Registrie-

rung, bei der Klassifizierung und den neuen Drohnen-Kategorien.

Unmanned Aircraft System (UAS)

Gleich vorweg Grundsätzliches: Drohnen (wie auch herkömmliche Flugmodelle!) gelten seit Jahreswechsel als sogenannte UAS. UAS ist ein zentraler Begriff aus der neuen Drohnenverordnung und betitelt eine Drohne als Unmanned Aircraft System (UAS). Gemeint sind damit insbesondere unbemannte Fluggeräte, „die mit einem Sensor ausgestattet sind, der personenbezogene

Daten erfassen kann“ (Quelle: dronespace.at). Sprich, alle Kamera-Drohnen werden somit zu UAS oder, anders ausgedrückt, zu unbemannten Luftfahrzeugsystemen. Diese wurden in Österreich bisher mit uLFZ abgekürzt. Doch egal ob nun uLFZ, Flugmodell oder UAS: Mit Start der EU-Drohnenverordnung fallen alle Kamera-Drohnen voll in den Anwendungsbereich des Luftfahrtgesetzes. Und mit diesem einhergehend gelten dann auch ganz bestimmte und vor allem auch ganz neue Regeln und Pflichten, die jeder UAS-Pilot wissen muss!

Folgt man nun dem neuen EU Drohnen-Regulativ, so umfassen die neuen Drohnen-Gesetze damit auch alle Kamera-Drohnen unter 250 Gramm! So ist zum Beispiel auch für eine DJI Mavic Mini oder DJI Mini 2 mit nur 249 Gramm Abfluggewicht (kurz MTOM für Maximum Take Off Mass) eine Drohnen-Registrierung nötig. Schließlich verfügen auch sie über einen „Sensor (Kamera), der personenbezogene Daten erfassen kann“.

Wirklich ausgenommen davon sind explizit nur Kleinstdrohnen, die unter die EU-Spielzeugrichtlinie fallen und zur Verwendung für Kinder unter 14 Jahren vorgesehen sind!

Registrierung

Mit Umsetzung der EU-Drohnenverordnung gilt eine Registrierungspflicht für alle Drohnen-Betreiber. Die österreichische Luftfahrtbehörde (Austro Control) spricht dabei kurzerhand von der sogenannten Drohnen-Registrierung. Diese ist per 2021 auf deren Dronespace Portal gestartet und kann zum Glück online absolviert werden, wobei sich die einmaligen Kosten auf € 31,20 belaufen. Im Zuge dieser Drohnen-Anmeldung muss man dann auch einen Identitätsnachweis sowie eine aktive Polizzensnummer einer gesetzeskonformen Drohnen-Haftpflichtversicherung zur Hand haben. Ansonsten kann man seine Anmeldung als Drohnen-Betreiber nicht abschließen, und man erhält auch nicht die erhoffte Drohnen-„Registrierungsnummer“.

Weitere wichtige Infos zur Drohnen-registrierung:

- Man darf in keinem anderen EU-Mitgliedstaat bereits als UAS-Betreiber registriert sein.
- Die verpflichtende Drohnen-Haftpflichtversicherung muss schon aktiv und die Polizzennummer muss schon da sein.
- Man sollte die Basics über die neuen Drohnen Gesetze wissen, denn man muss laut Austro Control wörtlich „mit allen anwendbaren nationalen und unionsrechtlichen Vorschriften betreffend den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge vertraut“ sein.
- Dazu gehören auch die nötigen „Kompetenznachweise für Fernpiloten“, also der „Drohnenführerschein“.
- Nach erfolgter Drohnen-Registrierung muss man seine UAS-Registrierungsnummer („registration number“) an dem unbemannten Luftfahrzeug anbringen.

Kategorie „**Certified**“ – Bewilligung erforderlich

Zertifizierungspflichtige Drohnen

Kategorie „**Specific**“ – Bewilligung erforderlich

Zertifizierungspflichtige Drohnen

Kategorie „**Open**“ – keine Bewilligung notwendig

maximale Flughöhe 120 Meter



Alles neu gesetzlich geregelt am Drohnensektor – auch die Kategorien

Neue Drohnen-Kategorien

Mit Inkrafttreten der EU Drohnenverordnung gibt es nun drei große Drohnen Kategorien:

OPEN, SPECIFIC und CERTIFIED

Da für alle Flüge in der OFFENEN Kategorie auch ein ununterbrochener Sichtkontakt zur Drohne unbedingt gewährleistet sein muss, ist diese OPEN-Kategorie für über 90 Prozent aller privaten und gewerblichen Drohnen-User zutreffend.

Hier muss man sich zwar als Drohnen-Betreiber (gilt auch für Firmen) registrieren, eine spezielle „Bewilligung“ für ein spezifisches Gerät fällt allerdings weg. Dabei reicht die OPEN Kategorie immerhin bis 25 kg Abfluggewicht.

„Direkter Sichtkontakt“ (VLOS, Visual Line Of Sight) bedeutet soviel, dass auch keine FPV-Brille oder beispielsweise ein Fernglas diesen überbrücken kann und darf.



Die 16-stellige Registrierungsnummer für Drohnen-Betreiber beginnt in Österreich mit „AUT“



Grafik: Air&More

OPEN-Kategorie mit Unterkategorien A1, A2, A3

In der OFFENEN Kategorie registriert man sich also als Person oder als Firma. Zu beachten ist hier, dass in der OPEN-Kategorie grundsätzlich nur Flüge bis maximal 120 Meter über Grund (AGL, Above Ground Level), bei ununterbrochenem direkten Sichtkontakt (VLOS) ohne technische Hilfsmittel sowie bis maximal 25 kg Abfluggewicht erlaubt sind. Wobei sich dann diese OPEN-Kategorie selbst wiederum in drei Unterkategorien aufteilt. Nämlich in die Drohnen-Unterkategorien A1, A2 und A3. In diesen ist dann die erlaubte Nähe zu Menschen bei Drohnenflügen geregelt:

- A1:** Drohnenflüge „nah am Menschen“
- A2:** „Sicherer Abstand zu Menschen“ (Minimum 30 Meter)
- A3:** „Weit von Menschen“ (Minimum 150 Meter)

Achtung: Für technisch ältere Drohnen gibt's noch eine zusätzliche Limited-Open-Kategorie und mit dieser eine Übergangsregelung.

Kategorie SPECIFIC

Wenn eine der Vorgaben der „Open“-Kategorie nicht erfüllt ist, fällt der Flug in die Kategorie „Specific“, und vor dem Betrieb ist eine Bewilligung von Austro Control einzuholen. Die „Specific“-Kategorie erlaubt somit auch Flüge außerhalb der Sichtweite (Beyond Visual Line Of Sight, BVLOS), Flüge mit Drohnen über 25 kg oder Flüge mit Drohnen über 4 kg im besiedelten Gebiet. Anwendungsfälle für diese Kategorie können Kameraflüge über Städten oder die Befliegung von Infrastruktur sein. Interessant ist diese Kategorie beispielsweise für professionelle Foto- und Videografen, die über redundante Drohnen verfügen, wie sie in Österreich bereits vor dem 1. Jänner 2021 vorgeschrieben waren.

Drohnen-CE-Klassen-Kennzeichnung

Eine wichtige Neuerung (Kategorie OPEN) ist auch die Drohnen CE-Klassen-Kennzeichnung. Sie bestimmt, wo man fliegen darf. Denn mit



Die neuen Drohnen-Gesetze sollte man ernst nehmen: Bei Verstößen drohen Geldstrafen bis zu 22.000 Euro oder bis zu sechs Wochen Freiheitsentzug
Foto: iStock, CarryOnDroning

Und so schauen diese neuen Drohnen-CE-Klassen aus:

- | | |
|-----------------|--|
| C0: | Drohnen unter 250 Gramm Abfluggewicht |
| C1: | Drohnen von 250 bis unter 900 Gramm Abfluggewicht. |
| C2: | Drohnen ab 900 Gramm bis unter 4 Kilogramm Abfluggewicht. |
| C3 + C4: | Drohnen ab 4 Kilogramm bis unter 25 Kilogramm Abfluggewicht. |

Übergangsregelung für Geräte ohne CE-Klassen-Kennzeichnung

Haben Sie bereits eine Drohne vor dem 1. Jänner 2021 angeschafft (und diese daher keine Klassen-Kennzeichnung C0, C1, C2, C3 oder C4 aufweist)? Dann können Sie Ihre Drohne während der Übergangsfrist bis 31. Dezember 2022 trotzdem in der „Open“-Kategorie verwenden:

- Drohnen bis 500 g können unter den Voraussetzungen der Unterkategorie A1 verwendet werden.
- Drohnen bis 2 kg können unter den Voraussetzungen der Kategorie A2 verwendet werden. Jedoch ist zu unbeteiligten Personen ein Abstand von mindestens 50 Metern (anstatt 30 Metern) einzuhalten.
- Drohnen unter 25 kg können unter den Voraussetzungen der Kategorie A3 verwendet werden.

Bewilligte Geräte durch die Austro Control dürfen noch bis zum Ende der Gültigkeitsdauer des ACG-Bescheides unter Einhaltung der dort bewilligten Auflagen betrieben werden. Eine Verlängerung bestehender Bescheide (vor allem durch Einsatzorganisationen) kann bei der Austro Control beantragt werden.

2021 sollte beim Kauf auf jeder neuen Drohne deren CE-Klassen-Kennzeichnung ersichtlich sein. Die Betonung liegt hier wohlweislich auf sollte. Denn offenbar sind sich viele Drohnen-Hersteller noch im Unklaren, welche Kriterien ihre Geräte hier überhaupt offiziell erfüllen. Deshalb ist damit zu rechnen, dass die geforderten CE-Klassen-Kennzeichnungen (C1, C2, C3, ...) erst mit Verspätung auf den jeweiligen Verpackungen stehen werden. Spätestens ab 1. Jänner 2023 müssen Drohnen verpflichtend über eine CE-Klassen-Kennzeichnung durch die Produzenten verfügen. Dies ist problematisch, denn die entsprechende Drohnen-CE Klasse entscheidet auch darüber, in welcher Unterkategorie bzw. wie nah man am Menschen fliegen darf. Dabei gilt die simple Regel: Je höher die CE-Klassen-Kennzeichnung, desto mehr Abstand gilt gegenüber unbeteiligten Personen. Aktuell reichen die neuen Drohnen CE-Klassen von C1 bis C4. Beim Neukauf sollte man also darauf achten, ob eine CE-Klassen-Kenn-

zeichnung bereits vorhanden ist. Falls nicht, muss es jeder selbst entscheiden, ob er mit dem Kauf noch zuwartet, um später eine böse Überraschung zu vermeiden. Denn wenn das UAS eine im Nachhinein andere Zertifizierung bekommt, als man erwartet hat, kann man damit womöglich nur auf der grünen Wiese fliegen.

Ab 2021 ausgelieferte Drohnen ohne CE-Kennzeichnung

Für ganz neue Drohnen ohne CE-Klassen-Kennzeichnung bleibt die Hoffnung, dass diese doch noch nachzertifiziert werden.

Wer seine Drohne erst 2019 oder 2020 gekauft hat, wird aber trotzdem nicht darüber glücklich sein, dass sie ab Ende nächsten Jahres nur mehr in der Unterkategorie A3 betrieben werden darf (siehe auch Artikel „Drohnenpetition“).

Drohnenführerschein

Den Drohnenführerschein können UAS-Betreiber im Rahmen ihrer Drohnen-Registrierung ab Anfang 2021 absolvieren. Gemeint ist damit eine

Online-Schulung mit darauf folgender Online-Prüfung. In seiner einfachsten Version umfasst der Drohnenführerschein 40 Multiple-Choice-Fragen und soll dabei keine zusätzlichen Kosten verursachen. Je nachdem, welche CE-Klassen-Kennzeichnung eine Drohne hat und ab Unterkategorie A2 wird die Schulung und auch Prüfung umfassender. Dafür müssen zusätzlich 30 Multiple-Choice-Fragen beantwortet werden. Wer die Online-Prüfung bereits erfolgreich abgelegt und praktische Flugübungen durchgeführt hat, kann sich bei der Austro Control zur Theorie-Prüfung anmelden. Diese Prüfung ist vor Ort bei der Austro Control abzulegen und kostet 14,40 Euro.

Bestehende Drohnenführerscheine

Drohnenführerscheine, die nach der alten Gesetzregelung mit einer Abschlußprüfung durch die Austro Control vor dem 1. Jänner 2021 erworben wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern man mit einer gültigen Drohnen-Bewilligung ein UAS betreibt. Die Gültigkeit des Führerscheins bleibt so lange aufrecht, so lange man von der Austro-Control eine Verlängerung der Bewilligung erhält. Wechselt man in die neue OPEN-Kategorie, so ist der Erwerb des neuen Führerscheins mit den bereits erwähnten 40 Multiple-Choice-Fragen erforderlich.

Kein Drohnenführerschein unter 250 Gramm und in C0-Klasse

Für Betreiber von UAS unter 250 Gramm maximalem Abfluggewicht (z. B. DJI Mavic Mini, DJI Mini 2) oder mit ausgewiesener C0-Drohnen-Kennzeichnung entfällt die Online-Drohnenführerschein-Prüfung. Laut Austro Control muss sich der Pilot lediglich „Mit dem Benutzerhandbuch vertraut“ machen.

Drohnen - Versicherungsspflicht

Im Zuge der Registrierung als Drohnen-Betreiber fragt die Austro Control automatisch nach einer aufrechten

Polizzenummer einer entsprechenden Drohnenversicherung, wobei hier ganz konkret eine spezielle Drohnen-Haftpflichtversicherung gemeint ist. Dabei muss der jeweilige Drohnen-Betreiber aber selbst darauf achten, dass seine Drohnen-Haftpflichtversicherung auch wirklich den gesetzlichen Vorgaben des österreichischen Luftfahrtgesetzes entspricht.

Schließlich reicht eine reine Privat-Haftpflichtversicherung oder Haushaltsversicherung bei Drohnen keinesfalls. Und auch eine Versicherung über den Modellfliegerclub ist bei Drohnen keine gute Wahl. Zudem sind Versicherungen aus dem Ausland problematisch, da diese meist nicht den nach wie vor nationalen geregelten (österreichischen) Versicherungsbestimmungen gemäß Luftfahrtgesetz (LFG) entsprechen. Darüber hinaus riskiert man – abgesehen von der mangelhaften Deckung – bei Angabe einer ungenügenden Drohnenversicherung auch empfindliche Strafen für ungedeckte Drohnenflüge!

Strafen

Achtung: Für Flüge mit Drohnen ohne Registrierung, gültige Versicherung oder Führerschein drohen hohe Geldstrafen! Wer eine Kameradrohne startet, nimmt immerhin ein Unmanned Aircraft System

(unbemanntes Luftfahrzeugsystem) in Betrieb ... und keinen Rasenmäher! Der Terminus „Luftfahrzeug“ sollte jedem Drohnen-Betreiber („UAS operator“) klar machen, dass sein unbemanntes Luftfahrzeugsystem auch voll in den Anwendungsbereich des Luftfahrtgesetzes (LFG) fällt. Und spätestens damit sind natürlich auch ganz besondere Regeln und Pflichten verbunden! Denn immerhin sind unbemannte Luftfahrzeuge mitunter im selben Luftraum unterwegs wie etwa Rettungshubschrauber und andere bemannte Luftfahrzeuge. Nicht nur deshalb sind illegale Drohnenflüge schon lange kein Kavaliersdelikt mehr.

Tatsächlich kann der Gesetzgeber für illegale Drohnenflüge Verwaltungsstrafen von bis zu € 22.000 Euro oder gar einen Freiheitsentzug von bis zu sechs Wochen verhängen! Fest steht aber auch, dass mit der EU-Drohnenverordnung ganz bewusst ein System geschaffen wurde, das einen niederschweligen und vor allem preisgünstigen Zugang zum legalen Drohnenflug ermöglicht soll. Denn weder die Registrierung als Drohnen- bzw. UAS-Betreiber noch der Drohnenführerschein kosten Unsummen. Und auch die spezielle Drohnen-Haftpflichtversicherung ist bei guten Anbietern günstig zu haben!

Resümee

Die noch nicht durchgeführten CE-Klassifizierungen der Drohnenhersteller verunsichern viele kaufwillige Drohnenpiloten. Den es gibt keine Rechtssicherheit, in welchen Einsatzgebieten die jeweilige Drohne ab 1. Jänner 2023 betrieben werden kann. Für weitere Verunsicherung sorgen auch die kurzen Übergangsregelungen. Denn im schlimmsten Fall können Drohnen, die sowohl vor dem 1. Jänner 2021 als auch danach angeschafft wurden, ab Ende nächsten Jahres nur mehr in der Kategorie A3, also in unbebautem Gebiet betrieben werden.

Quellen

Drohnen-Registrierung 2021 – 10 wichtige Punkte!

Air&More – Drohnen und Versicherung.

Verschiebung des europäischen ADS-B-Mandats für Luftfahrzeuge sowie Erweiterung der Übergangsbestimmungen, Austro Control.

Neue EU-Drohnenverordnung 2021 – Die neuen EU-Drohnen-Gesetze, EU-Verordnungen EU-VO 2019/945 und EU-VO 2019/947.

Austro Control Dronespace, www.dronespace.at.

Drohnenführerschein

Bereits im Spätsommer 2020 hat die Austro Control den neuen Drohnenführerschein angekündigt. Dieser „Kompetenznachweis“ für Drohnen-Betreiber oder, etwas genauer, für sogenannte Drohnen-„Fernpiloten“ soll sicherstellen, dass UAS-User die wichtigsten Basics beim Betrieb von Multicoptern verinnerlicht haben. Dazu gehören laut Austro Control folgende Grundkenntnisse:

- Drohnen-Flugbeschränkungsgebiete, Drohnen-Flugverbotszonen (No-Drone-Zones) und Flugsicherheit,
- Drohnen-Gesetze und UAS-Luftrecht,
- Deckungsbausteine der verpflichtenden Drohnenversicherung,
- menschliches Leistungsvermögen beim Drohnenflug,
- Betriebsverfahren bei Drohnen
- sowie Drohnen-Allgemeinwissen.



Für Drohnen unter 250 Gramm Abfluggewicht, wie beispielsweise die DJI Mavic Mini oder die DJI Mini 2, benötigt man keinen Drohnenführerschein

Probleme mit dem neuen Drohnen-Gesetz

Neues europaweites Drohnen-Gesetz: Trotz halbjähriger Verschiebung ziemlich viel Husch-Pfusch.



EBR Christof Oswald*

*Auch auf die Drohnenpiloten der Feuerwehrorganisation kommen viele Neuerungen zu
Foto: iStock, Christian Martin*

Die Harmonisierung der 27 nationalen Drohnen-Gesetze durch die EU bringt den Drohnenpiloten einiges an Neuerungen. Immerhin muss man sich nun aktuell mit der verpflichtenden Registrierung, mit neuen Kategorien, mit der neu vorgeschriebenen CE-Kennzeichnung, mit Übergangsfristen sowie mit dem Erwerb eines Drohnenführerscheins (bei Drohnen ab einem Abfluggewicht von 250 g) herumschlagen. Andererseits war das bis zum Jahreswechsel gültige österreichische Drohnen-Gesetz eines der strengsten weltweit. Damit verglichen erscheint die neue Regelung eigentlich weniger streng und finanziell wesentlich günstiger. Trotzdem gibt es etliches zu bemängeln.

Keine CE-zertifizierten Drohnen erhältlich

Auf den ersten Blick fällt auf, dass die Flughöhe für Drohnen (UAS) von 150 Metern auf 120 Meter reduziert wurde. Auch weiterhin darf nur auf Sicht und ohne Behelfe geflogen werden (z. B. keine FPV-Brille). Was die

Kategorien und die damit verbundenen CE-Klassen-Kennzeichnungen anbelangt, die ja als Aussage für die Flugeinsatzgebiete gelten, können noch keine konkreten Einschätzungen gemacht werden. Denn die Drohnenhersteller lässt die neue gesetzliche Regelung

in Europa vorerst offenbar kalt. Eine Blitzumfrage durch die Redaktion Blaulicht hat ergeben, dass derzeit noch keine einzige CE-zertifizierte Drohne auf dem Markt neu erhältlich ist. Somit kann man sich beim Kauf eines neuen UAS auch nicht informieren, in welchen Einsatzgebieten man mit der Drohne dann künftig fliegen darf. Allerdings ist diese Situation nicht die alleinige Schuld der Hersteller, sie sind erst ab 1. Jänner 2023 offiziell verpflichtet, die CE-Klassen-Kennzeichnungen anzubringen.

Nachklassifizierung kaum möglich

Ausnahme sind hier lediglich UAS mit einem Abfluggewicht von unter 250 g, wie beispielsweise die DJI Mavic Mini und die DJI Mini 2 oder ähnliche Modelle. Hier kann davon ausgegangen werden, dass diese Geräte in die Kategorie C0 fallen werden. Einen rechtlichen Anspruch hat man ab 2023 trotzdem nicht. Letztlich ist diese oben beschriebene Situation hinsichtlich der CE-Kennzeich-

nung aus Sicht der Konsumenten eine untragbare Situation. Eingebracht hat diese Situation der Drohngemeinde die Europäische Union, die anscheinend beim Drohnen-Thema nicht gut drauf war. Denn eine wirksame Kommunikation mit den Drohnenherstellern wurde offenbar verabsäumt. Wer sich derzeit eine neue Drohne ohne CE-Klassen-Kennzeichnung anschafft, darf im schlimmsten Fall ab Ende nächsten Jahres womöglich nur abseits bebauter Gebiete fliegen. Denn klare Aussagen zu eventuellen Nachzertifizierungen fehlen von allen Seiten. Es ist kaum damit zu rechnen, dass eine Nachklassifizierung von Consumer-Drohnen möglich sein wird, weil der Aufwand für die Nachklassifizierung sehr hoch ist. Offenbar müssten die Drohnen eingeschickt und gegebenenfalls überarbeitet bzw. die Firmware aktualisiert werden. Aller Voraussicht nach wird es nicht möglich sein, dass diese Schritte von den Drohnenbesitzern in Eigenregie durchgeführt werden können. Demzufolge entsteht



Auch der Bereich Radkersburg verfügt über eine Drohne und 14 Drohnenpiloten
Foto: BFV Radkersburg

ein sehr hoher (logistischer und technischer) Aufwand für die Hersteller bzw. deren Service-Partner. Damit sind wir schon beim nächsten Problem, den Übergangsfristen.

Untragbare Übergangsfristen

Seitens der EU werden die Übergangsfristen als großzügig dargestellt. Diese Darstellungsweise treibt so mancher Drohnenpilotin und manchem Drohnenpiloten oder auch den Verantwortlichen bei den Feuerwehren die Zornesröte ins Gesicht. Immerhin handelt es sich bei den Drohnen, welche von Feuerwehren benutzt werden, um Geräte, die bei der Anschaffung oft zwischen zwei- und viertausend Euro oder auch mehr gekostet haben (insbesondere Versionen mit Wärmebildkameras). Dies bedeutet, dass Feuerwehren, die ihr UAS 2019 oder 2020 angeschafft haben, dieses – überspitzt formuliert – Ende des kommenden Jahres bereits wieder entsorgen müssen. Zumindest etwas besser gestellt sind Besitzer jener Flugsysteme, bei welchen die Kameras extern gewechselt werden können. Hier müssten „nur“ die Fluggeräte neu angeschafft werden. Mit diesen Übergangsfristen wird vor allem die chinesische Wirtschaft deutlich angekurbelt.

DrohnenPetition

Aus diesem Grund läuft noch bis zum Ende des Monats unter der Internetadresse <https://drohnenversicherung.com/drohnen-petition-ce-kennzeichnung> die Aktion Drohnen-Petition (siehe Details beim Artikel „Drohnenpetition“ auf der nächsten Seite). Dabei wollen die Unterstützer dieser Petition verhindern, dass Drohnen, die erst

zwei, drei Jahre alt sind, nach 2023 wertlos werden und unter denselben Vorgaben wie zuvor weiter betrieben werden können. Zumindest eine längere Übergangsfrist soll damit erreicht werden. Denn technisch hochwertige Drohnen dürfen über Nacht kein Sondermüll werden!

AirSense (Fernidentifizierung)

Das Thema „AirSense“, auch unter dem Begriff „ADS-B Transponder“ oder Fernidentifizierung bekannt, wird in Drohnen-Kreisen oft diskutiert. Ein solches System sollte Kollisionen von Luftfahrzeugen verhindern. Helikopterpiloten könnten so beispielsweise rechtzeitig Drohnen in ihrem Luftraum orten. Umgekehrt könnten auch Drohnenpiloten anfliegende Helikopter rechtzeitig wahrnehmen.

Fakt ist: Jeder Interessierte im Sendebereich erhält mit seinem Smartphone Zugriff auf die folgenden Daten:

- UAS-Betreiber-Nummer,
- Seriennummer,
- Positionsdaten und aktuelle Flughöhe,
- Flugrichtung,
- Fluggeschwindigkeit,
- Position des Piloten (falls nicht möglich, wird der Startpunkt übermittelt).

Damit dürfte die Verfolgung bei Verstößen sehr viel einfacher werden.

Gut zu wissen: Persönliche Daten wie der Name oder die Anschrift des Piloten werden bei der Fernidentifizierung nicht übermittelt. DJI hat in einem ersten Schritt seine Matrice 200 bereits mit einem ADS-B-Sender ausgerüstet. Schrittweise sollen alle

||rt Set Holster Limburg an der Lahn



Relativ hohes Gürtelholster, welches besonders zur Aufnahme langer Ausrüstung ausgelegt ist.

Im Lieferumfang enthalten:

- rescue-tec Holster Limburg a. d. Lahn
- Einsatzschere Köln
- Bandschlinge, 180 cm
- Alu-Karabiner HMS Schraubsicherung
- Neubauschlüssel
- Kennzeichnungsstift, Farbe gelb
- zwei 3D Holzkeile elastischer Fangriemen

ST-01170

€ 99⁰⁰

Preise inkl. MwSt.

||rt rescuetec
... mein persönlicher Ausrüster

rescue-tec GmbH & Co. KG
Oberau 4-8 · 65594 Runkel · Germany
Tel.: +49 6482 6089-00 · info@rescue-tec.de

www.rescue-tec.de

* EBR Christof Oswald ist seit 50 Jahren Berufsfotograf, betreibt seit 25 Jahren ein Videoproduktionsunternehmen und ist seit knapp zehn Jahren Drohnenpilot.



DJI-Drohnen über 250 g mit AirSense ausgestattet werden. Offenbar sollen mit der neuen Gesetzesregelung ab 2023 alle Drohnen der Klassen C1, C2 und C3 mit einem solchen System ausgestattet werden. Was schon etwas eigenartig anmutet. Denn es verfügen weder ältere Kleinflugzeuge, Segelflugzeuge noch Gleitschirm- und Drachenflieger über solche Systeme. Auch einheitliche Frequenzsysteme innerhalb der EU dürften derzeit noch Probleme bereiten. Blaulicht wird diesem Thema noch genauer nachgehen und darüber berichten.

Das Geo-Sensibilisierungssystem

Die EU-Mitgliedsstaaten werden zukünftig verbindliche Daten zu Flugverbotszonen und Flugbeschränkungsgebieten zur Verfügung stellen müssen. Diese Daten werden dann europaweit im gleichen Format zur Verfügung gestellt. Drohnen der Klassen C1, C2 und C3 müssen diese Informationen zukünftig abrufen und dem Piloten vor

dem Start gegebenenfalls Warnhinweise anzeigen. Piloten sind künftig verpflichtet, stets die aktuellste Version der Datenbank herunterzuladen. Auch dieses System soll offenbar im Zuge des neuen EU-Gesetzes mit dem Jahr 2023 eingeführt werden.

Ausnahmeregelung für Feuerwehren?

Über die Initiative des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes hat sich eine Projektgruppe gebildet, bei der Einsatzorganisationen, welche im Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM) vertreten sind, mitwirken (z. B. ÖRK, Samariterbund, Bergrettung etc.). Unter anderem möchte die Projektgruppe erreichen, dass es für Einsatzorganisationen künftig beim Betrieb eines UAS eine Ausnahmeregelung gibt. Konkret gibt es Bestrebungen zur Schaffung nationaler gesetzlicher Rahmenbedingungen, die einen Einsatz und das Training unter besonderen Umständen

und Berücksichtigung der ausgearbeiteten Ausbildung und Nutzungsempfehlungen zulassen. Eine Anfrage beim ÖBFV ergab, dass man zuversichtlich sei, spätestens innerhalb der zweiten Jahreshälfte eine sinnvolle Regelung zu erreichen.

Drohnenprojekt des LFV Steiermark

Angesichts der sich ändernden gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Drohnen im Allgemeinen und im Besonderen im Einsatz bei den Feuerwehren, wurde seitens des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark Anfang März eine Projektgruppe ins Leben gerufen. Ziel ist eine koordinierte Vorgangsweise bei Beschaffung, Einsatz und Betrieb derartige Fluggeräte. Seitens des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark wurde auch die Freiwillige Feuerwehr der TU Graz zum Projekt eingeladen. Neben der Feuerwehr- und Zivilschutzschule sollen aber auch Projektpartner aus der Wirtschaft gewonnen werden. Hier stieß der LFV auf große

Resonanz und Unterstützung. Das Ziel des Projektes ist eine Nachrüstung der bestehenden Einsatzleitfahrzeuge mit geeigneten und zugelassenen Drohnen. Parallel gibt es dazu die Aufgabe eine Organisationsstruktur im Landesfeuerwehrverband und in den Bereichsfeuerwehrverbänden auszubilden. Ankauf, Betrieb, Einsatz und Schulung sollen dann in einem definierten Rahmen – entsprechend der vom Gesetzgeber vorgegebenen Struktur stattfinden. Alleine die nun geltenden gesetzlichen Vorgaben erfordern in diesem Bereich eine koordinierte Vorgangsweise.

Quellen:

Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme. Drohnen-Petition zur CE-Kennzeichnung für UAS, Air&More – Drohnen und Versicherung. Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019.

Drohnen-Petition

Drohnenpetition unterschreiben, damit Zigtausende Drohnen nicht wertlos und zu Elektronikschrott werden!

Der Grund für die erhöhte Unruhe unter Drohnen-Betreibern (UAS Operator) ist das Inkrafttreten der neuen EU-Drohnenverordnung per 1. 1. 2021 und die damit einhergehende neue CE-Klassen-Kennzeichnung für Drohnen. Diese neue CE-Klassen-zertifizierung (C1, C2, ...) gemäß Verordnung (EU) verpflichtet die Drohnenhersteller, ihre neuen Drohnen erst per 1. Jänner 2023 zu deklarieren. Doch was passiert mit allen Geräten, die bis dorthin noch ohne CE-Klassen-Kennzeichnung ausgeliefert werden? Oder jenen Drohnen, die erst kurz davor in Betrieb genommen wurden?

Verschwendung von Ressourcen

Und eben genau dieses Fehlen jener ursprünglich schon für 2021 geplanten neuen CE-Klassen-Kennzeichnung

(CE-marking) für unbemannte Luftfahrzeugsysteme (Unmanned Aircraft Systems, UAS) stellt private als auch gewerbliche Drohnenpiloten jetzt schon, aber vor allem auch in Zukunft vor erhebliche Probleme. Denn greift der Gesetzgeber hier nicht ein, so kann man ab 1. Jänner 2023 Zigtausende Drohnen nur mehr sehr eingeschränkt nutzen. In der Folge werden dann viele dieser High-End-Geräte von ihren Betreibern wohl gänzlich aus dem Verkehr gezogen. Ein Szenario, das weder Drohnenpiloten noch dem Gesetzgeber recht sein kann und auch aus Umweltsicht kontraproduktiv erscheint. Damit verbunden eine sinnlose Verschwendung von Kapital, Energie und nicht zuletzt auch

von natürlichen Ressourcen. Dazu kommt noch, dass in Drohnen seltene Materialien und andere wertvolle Rohstoffe verbaut sind. Die chinesischen Drohnenhersteller reiben sich jetzt schon die Hände!

Drohnen dürfen kein Sondermüll werden!

Schließlich befürchten Experten, dass aufgrund dieser fehlenden neuen CE-Klassen-Kennzeichnung für Drohnen ganze Berge dieser High-End-Geräte für ihre User per 2023 schlagartig unbrauchbar werden. Da zudem auch kaum ein Wiederverkaufswert für nicht CE-zertifizierte Drohnen zu erwarten ist, besteht die Gefahr, dass unzählige Kameracooper schlussendlich als Elektronikschrott im Sondermüll landen.

Drohnen-Petition

Wenn sich genügend Unterstützer an dieser Drohnen-Petition beteiligen, soll diese Petition der Umweltministerin vorgelegt werden. Bis 31. März haben Sie die Gelegenheit, mit Ihrer Beteiligung diese elektronische Kundgebung zu unterstützen. Versuchen Sie auch, Ihre Freunde, Kameradinnen und Kameraden zu einer Teilnahme zu bewegen, auch jene Kameradinnen und Kameraden, bei welchen die eigene Feuerwehr selbst über keine Drohne verfügt. Damit die jeweilige Stützpunktfeuerwehr eines BFV Anfang 2023 nicht eine neue Drohne anschaffen muss und nicht Vermögen, Energie und Ressourcen unnötig vergeudet werden!



Hier der Link zur Drohnen-Petition:
www.drohnenversicherung.com

Wichtige Links für Drohnenpiloten

Alles rund um Drohnenversicherungen
und Drohnen-Petition

www.drohnenversicherung.com



Alles rund um den Drohnenführerschein,
Drohnenkategorien und die Drohnen-
registrierung – das Drohnen-Portal der
Austro Control,

www.dronespace.at



Drohnenkategorien
open, specific, certified

[https://www.oesterreich.gv.at/themen/
dokumente_und_recht/Drohnen/Drohnen-
kategorien_open_specific_certified.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/Drohnen/Drohnenkategorien_open_specific_certified.html)



Neue EU-Drohnenverordnung 2021

www.drohnen.de



LAUTSTARKE UNTERSTÜTZUNG AUF ERSTAUNLICHE DISTANZ



MARTIN-HORN®
... das Original!

Deutsche Signal-Instrumenten-Fabrik, Max B. Martin GmbH & Co.KG,
Albert-Schweitzer-Straße 2, D-76661 Philippsburg
Tel.: +49 (0) 72 56 / 920-0, Fax: +49 (0) 72 56 / 83 16,
Mail: info@maxbmartin.de, www.maxbmartin.de

Info des ÖBFV Bundesfeuerwehrleistungsbewerbe auf 2022 verschoben

Nach intensiven Überlegungen und der Ausarbeitung von alternativen Umsetzungsvarianten inklusive erforderlicher Sicherheitskonzepte traf das Präsidium des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes in einer Sitzung am 5. März die endgültige Entscheidung, dass die Feuerwehrbewerbe für Aktive und Jugendliche auf Bundesebene, welche für August 2021 geplant waren, heuer leider nicht stattfinden können.

„Eine solche Veranstaltung erfordert einen Vorlauf, wir müssten jetzt mit der Organisation beginnen, Sponsoren fixieren und auf Storno-Kosten achten.“

Die Covid-Entwicklungen lassen derzeit aber nicht einmal ein uneingeschränktes Bewerbungstraining zu. Aktuell gibt es einfach zu viele Unbekannte, deshalb können wir Bewerbe auf Bundesebene im Jahr 2021 nicht verantworten“, bedauern Präsident Albert Kern und die Landesfeuerwehrkommandanten unisono.

„Wir danken für das Verständnis unserer Feuerwehren und sind zuversichtlich, dass wir die Bewerbe an den letzten beiden Augustwochenenden im Jahr 2022 umsetzen können“, so die Landesfeuerwehrkommandanten abschließend.

BR Andreas Rieger, MA